

# Reglement über die ständigen Kommissionen

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 01 11  
F 032 387 03 81  
E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Der Grosse Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Art. 45 und 55 ff der Gemeindordnung vom 17. März 1997 das

# Reglement über die ständigen Kommissionen

## 1. Kommissionen

Geltungsbereich

### Art. 1

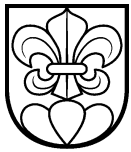
<sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung

- a) auf die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis
- b) auf die ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Kommissionen ohne Entscheidbefugnis in einer Verordnung fest.

<sup>3</sup> Die Parlamentskommissionen werden in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.

## 2. Zuständigkeit Grosser Gemeinderat



Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

### Art. 2

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind in den Anhängen 1 bis 6 dieses Reglementes aufgeführt. Diese Anhänge sind integrierender Bestandteil des Reglementes und werden im gleichen Verfahren wie dieses erlassen, geändert oder aufgehoben.

<sup>2</sup> Das für die laufende Legislaturperiode für den Grossen Gemeinderat erzielte Proporz-Ergebnis gilt für die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis, sofern nicht andere Vorschriften anders lautende Bestimmungen enthalten.

<sup>3</sup> Das Proporz-Ergebnis wird auf die Gesamtanzahl der Kommissionsitze angewendet. Für die Aufteilung in den einzelnen Gremien einigen sich die Parteien anlässlich der Partei- und Fraktionspräsidien-sitzung.

Wählbarkeit

### Art. 3

Die Wählbarkeit richtet sich nach Art. 25a der Gemeindeordnung.

## 3. Allgemeine Bestimmungen

Sitzungseinladung /  
Unterlagen

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Präsidien laden die Kommission zu einer Sitzung, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Ein Drittel (aufrunden auf die nächste ganze Zahl) der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innert acht Wochentagen verlangen.

<sup>3</sup> Die Traktanden werden Kommissionsmitgliedern spätestens fünf Wochentage, in dringenden Fällen spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugestellt.

<sup>4</sup>Unterlagen zu den zu behandelnden Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt werden.

Traktandierungspflicht

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Kommission behandelt nicht traktandierte Geschäfte nur, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Kommissionsmitglieder zustimmt.

<sup>2</sup> Sie darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokollführung

**Art. 6**

Die ständigen Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Öffentlichkeit und Information

**Art. 7**

Die Sitzungen sowie Protokolle der ständigen Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ergänzendes Recht

**Art. 8**

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für die Organisation der Kommissionen sinngemäss die Vorschriften für den Gemeinderat.

Sorgfalts- und Schweigepflicht

**Art. 9**

Die Mitglieder aller in Art. 1 genannten Kommissionen sind an die Sorgfalts- und Schweigepflicht des Art. 12 der Gemeindeordnung gebunden.



## 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 10**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat auf den 01.01.2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die ständigen Kommissionen vom 12. Mai 2003.

## Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 07.09.2009 das vorliegende Reglement über die ständigen Kommissionen einstimmig genehmigt.

Lyss, 07. September 2009

Namens des Grossen Gemeinderates

Claudia Hänni  
Präsidentin

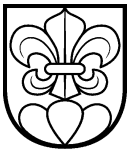
Daniel Strub  
Sekretär

# Bescheinigung

Die Beschlussfassung über das vorliegende Reglement wurde am 11.09.2009 publiziert.

Lyss, 11. September 2009

Gemeinde Lyss  
Daniel Strub  
Gemeindeschreiber



# Anhang

## I. Abstimmung + Wahlen

Aufgaben /  
Zuständigkeiten

Gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement

Mitgliederzahl 7

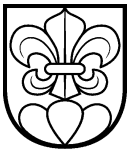
Mitgliedschaft von  
Amtes wegen Sekretariat

Wahlorgan Gemeinderat

Organisation selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung Präsidiales

Entscheidungs-  
befugnisse Gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement



## II. Bau + Planung

Aufgaben /  
Zuständigkeiten

Aufgabenerfüllung in den Bereichen Planung, Hochbau, Tiefbau und Entsorgung

Mitgliederzahl

7

Mitgliedschaft von  
Amtes wegen

mit Stimmrecht

- Ressortvorsteher/in Bau + Planung (Vorsitz) mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Abteilungsleiter/in Bau + Planung

Wahlorgan

Gemeinderat

Organisation

selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung

Bau + Planung

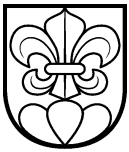
Entscheidungs-  
befugnisse

Gemäss folgenden Reglementen:

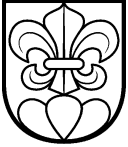
- Baureglement
- Reglemente über Ortsbild und Landschaft
- Abfallreglement
- Abwasserentsorgungsreglement

im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Anträgen der Abteilung Bau + Planung an den Gemeinderat

- betreffend Beantwortung parlamentarischer Vorstösse
- von politisch/strategischer Bedeutung



### III. Bildung

Aufgaben / Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zuständig für alle Bildungsfragen in der Gemeinde</li><li>• Ordentliches Aufsichtsorgan über die Volksschule</li><li>• Strategische Führung der Volksschule</li><li>• Zuständig für die Verankerung der Schule in der Gemeinde</li></ul>
Mitgliederzahl	7 - 11 <ul style="list-style-type: none"><li>• 7 Mitglieder (inkl. Präsidium) nach GGR-Proporz</li><li>• Je 1 Mitglied vertraglich angeschlossener Gemeinden</li></ul>
Mitgliedschaft von Amtes wegen	mit Stimmrecht <ul style="list-style-type: none"><li>• Ressortvorsteher/in Bildung + Kultur (Vorsitz)</li></ul> mit beratender Stimme und Antragsrecht <ul style="list-style-type: none"><li>• Abteilungsleiter/in Bildung + Kultur</li></ul>
Wahlorgan	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinderat Lyss für die stimmberechtigten Lysser Mitglieder.</li><li>• Gemeinderat der vertraglich angeschlossenen Gemeinden für die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Gemeinden</li></ul>
Organisation	selbstständige Konstitution und Organisation
 Zuständige Verwal- tungsabteilung	Bildung + Kultur
Entscheidungs- befugnisse	Gemäss Schulreglement im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Anträgen aus dem Bereich Bildung der Abteilung Bildung + Kultur <ul style="list-style-type: none"><li>• betreffend Beantwortung parlamentarischer Vorstösse</li><li>• von politisch/strategischer Bedeutung</li></ul>

## IV. Kultur

Aufgaben /  
Zuständigkeiten

Aufgabenerfüllung im Bereich Kultur

Mitgliederzahl

9

Mitgliedschaft von  
Amtes wegen

- mit Stimmrecht
- Ressortvorsteher/in Bildung + Kultur (Vorsitz) mit beratender Stimme und Antragsrecht
  - Abteilungsleiter/in Bildung + Kultur oder Sachbearbeiter/in Kultur

Wahlorgan

Gemeinderat

Organisation

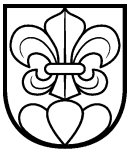
selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung

Bildung + Kultur

Entscheidungs-  
befugnisse

- Erhaltung, Förderung und Koordination der kulturellen Bestrebungen und Aktivitäten in der Gemeinde
  - Beurteilung Gesuche betreffend Beiträge an kulturelle Anlässe sowie für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe
  - Zusammenarbeit mit Vereinen und kulturell tätigen Organisationen zur Belebung der Kulturszene in Lyss
  - Förderung des Schrifttums über die Gemeinde Lyss und der Bestrebungen zur weiteren Erforschung der Ortsgeschichte
  - Pflege und Erhaltung von Bräuchen und Traditionen
  - Förderung der Bestrebungen zur Integration der Neuzuziehenden in der Gemeinde
  - Organisation und Durchführung von Anlässen
- im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Anträgen aus dem Bereich Kultur der Abteilung Bildung + Kultur betreffend
- Beantwortung parlamentarischer Vorstösse
  - von politisch/strategischer Bedeutung



## V. Sicherheit + Liegenschaften

Aufgaben /  
Zuständigkeiten

Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen Öffentliche Sicherheit und Liegenschaften sowie Controlling Leistungsauftrag mit Police Bern

Mitgliederzahl

7

Mitgliedschaft von  
Amtes wegen

mit Stimmrecht

- Ressortvorsteher/in Sicherheit + Liegenschaften (Vorsitz) mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Abteilungsleiter/in Sicherheit + Liegenschaften

Wahlorgan

Gemeinderat

Organisation

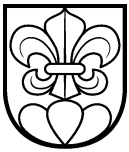
selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwal-  
tungsabteilung

Sicherheit +Liegenschaften

Entscheidungs-  
befugnisse

- Ortspolizei
  - Beschliesst Ausnahmefälle, wo dies im Polizei-Reglement vorgesehen ist
  - Erstellt Richtlinien und Umsetzungskonzepte betreffend
    - Friedhofgestaltung und -nutzung
    - Taxiwesen
    - Wegweisung
    - Gewerbepolizei (Gastgewerbe, Standplätze, Plakataktionen, etc.)
  - Beschliesst einzelne Verkehrsmassnahmen (Signalisationen, Bodenmarkierungen)
- Feuerwehr
  - Entscheide, ob Dienstpflichtige aktiv Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben
  - Entscheidet über die Verlängerung der aktiven Dienstpflicht
  - Entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst
- im Weiteren nimmt sie Stellung zu den Anträgen aus dem Bereich Sicherheit + Liegenschaften
  - betreffend Beantwortung parlamentarischer Vorstösse
  - von politisch/strategischer Bedeutung
- Verabschiedet Betriebs- und Vermietungsrichtlinien für Gemeindeliegenschaften



## VI. Soziales

Aufgaben / Zuständigkeiten Die Kommission Soziales ist ordentliche Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde der Gemeinde und nimmt die ihr gemäss übergeordnetem Recht zugewiesenen Aufgaben wahr.

Mitgliederzahl 7

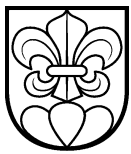
Mitgliedschaft von Amtes wegen mit Stimmrecht

- Ressortvorsteher/in Soziales + Jugend (Vorsitz) mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Abteilungsleiter/in Soziales + Jugend

Wahlorgan Gemeinderat

Organisation selbstständige Konstitution und Organisation

Zuständige Verwaltungsabteilung Soziales + Jugend



Entscheidungsbefugnisse  
a) Kommission

<sup>1</sup> Die Kommission Soziales nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbständig die Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen unter eigener Verantwortung. Sie ist insbesondere für das Pflegekinderwesen zuständig.
2. sie besorgt nach Massgabe des übergeordneten Rechts selbständig das gesamte Fürsorgewesen einschliesslich des Asyl- und Flüchtlingswesens.
3. sie nimmt gemäss den übergeordneten Vorschriften die Aufgaben im Bereich der gewerbsmässigen Pflege von Betagten und Behinderten wahr.
4. sie ist für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig und übt die Aufsicht über die öffentlich subventionierten Institutionen, insbesondere die Krippen und Tagesheime aus.
5. sie ist für das Gesundheitswesen zuständig und sorgt für die angemessene und zweckmässige Gesundheitsförderung, die Suchtprävention und Suchthilfe.
6. Sie ist namentlich zuständig für
  - a) die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen im Bereich der Sozialhilfe und im Vormundschaftswesen;
  - b) die Beaufsichtigung der Sozialdienste und Unterstützung der Aufgabenerfüllung;
  - c) die Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde; die Erarbeitung von Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
  - d) die Bereitstellung von Leistungsangeboten gemäss Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
  - e) die Kontrolle subventionierter sozialer Einrichtungen;
  - f) weitere Aufgaben, die ihr der Gemeinderat zuweist.
7. Die Kommission Soziales kann die Begleitung dieser Aufgaben Ausschüssen und/oder einzelnen Mitgliedern der Kommission übertragen und Fachleute beiziehen, bleibt jedoch in jedem Fall das verantwortliche Organ. Bildet die Kommission Ausschüsse oder

überträgt sie die Begleitung von Aufgaben an einzelne Mitglieder der Kommission, ist die Kommission regelmässig zu informieren und jedes Mitglied hat das jederzeitige Recht auf Auskunft zu allen Angelegenheiten aus dem Aufgabengebiet der Kommission.

8. Mitglieder der Kommission Soziales nehmen von Amtes wegen Einsitz in den von der Gemeinde Lyss subventionierten sozialen Einrichtungen.

#### b) Sekretariat

<sup>2</sup> Das Sekretariat der Kommission Soziales (Abteilungsleiter/in) nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sorgt für den Vollzug der massgeblichen Vorschriften und Beschlüsse.
2. die Festlegung und Gewährung von Sozialhilfeleistungen im Einzelfall.
3. die Gewährung des rechtlichen Gehörs vor der Anordnung von administrativen oder vormundschaftlichen Massnahmen.
4. die Entgegennahme, Verwaltung und Aushändigung von Mündelgeldern, einschliesslich des Kindesvermögens.
5. die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen, die Erwirkung von Unterhalts-, Verwandten- und Versicherungsbeiträgen.

<sup>3</sup> vertritt die Kommission Soziales in Verwaltungsjustizverfahren sowie vor den Zivilgerichten.

<sup>4</sup> in dringenden Fällen verfügt das Sekretariat der Kommission Soziales (Abteilungsleiter/in) unbesehen von der obigen Kompetenzregelung die nötigen Anordnungen und bringt diese der Kommission Soziales bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

